

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung, private Arbeitsvermittlung, Werklieferung und sonstige Dienstleistung

- Excellence AG Zweigstelle Österreich (im Folgenden kurz „Excellence“) ist eine Zweigstelle einer international in den Sparten Arbeitnehmerüberlassung, private Arbeitsvermittlung und Konstruktion tätigen Aktiengesellschaft. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit Unternehmen geschlossenen Verträge, diese können nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen abgeändert werden. Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners von Excellence werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den nachfolgend mit allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckten Verträgen ergebenden Streitigkeiten – auch für Scheck- und Wechselverfahren – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat. Excellence ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

2. Arbeitskräfteüberlassungsverträge

2.1 Allgemeines

- 2.1.1** Excellence sichert ihrem Vertragspartner - im folgenden Auftraggeber genannt- zu, zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften berechtigt zu sein. Excellence beschäftigt Mitarbeiter zum Zwecke der Überlassung an Dritte. Gegenstand der Überlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Auftraggeber zur Deckung eines kurzfristigen Arbeitskräftebedarfs, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Auf die Überlassung sind gegenständliche AGB sowie die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) anzuwenden. Der Auftraggeber anerkennt durch die erste Anforderung von Arbeitskräften von Excellence die gegenständlichen AGB.
- 2.1.2** Der Vertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, jedenfalls aber durch Aufnahme der Beschäftigung einer überlassenen Arbeitskraft beim Auftraggeber zustande. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch Excellence schriftlich bestätigt werden.
- 2.1.3** Excellence erklärt, dass der Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlasser idgF auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiter Anwendung findet.
- 2.1.4** Für die Dauer der Überlassung hat die überlassene Arbeitskraft Anspruch auf angemessenes und ortsübliches Entgelt, wobei auf das im Betrieb des Auftraggebers vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche oder gesetzlich festgelegte Entgelt Bedacht zu nehmen ist; bei höherem Mindestentgelt laut dem für Excellence geltenden Kollektivvertrag besteht der Anspruch nach diesem.
- 2.1.5** Festgehalten wird, dass die überlassenen Arbeitskräfte in keine vertragliche Beziehung (Dienstvertrag, Werkvertrag etc.) zum Auftraggeber treten und daher zwischen diesen auch kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte

bleibt daher in jedem Fall Excellence, die hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte auch zur Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung und ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer verpflichtet ist. Die überlassenen Arbeitskräfte sind daher auch nicht berechtigt, mit befreiender Wirkung vom Auftraggeber Lohnvorschüsse oder andere Zahlungen gleich welcher Art für Excellence entgegenzunehmen.

- 2.1.6** Excellence ist nicht zur Überlassung von Arbeitskräften berechtigt, wenn der Betrieb des Auftraggebers von Streik oder Aussperrung betroffen ist. Für diesen Fall wird das Ruhen des Überlassungsvertrages für die Dauer des Streiks oder der Aussperrung vereinbart, wobei der Auftraggeber das Kostenrisiko entsprechend der Vereinbarung gem. Ziffer 2.5.6 zu tragen hat.
- 2.1.7** Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter von Excellence nicht in unzulässiger Weise abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist Excellence berechtigt, Schadenersatz zu fordern.
- 2.1.8** Kommt zwischen dem Excellence Mitarbeiter und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen während Dauer der Überlassung oder bis zu sechs Monate danach ein Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis zustande, schuldet der Auftraggeber für diesen Mitarbeiter eine angemessene Vermittlungsprovision, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages respektive Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch Excellence. Diese wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung lediglich aufgrund von vermittelten Vorstellungsgesprächen innerhalb des darauf folgenden Jahres ein Arbeitsverhältnis zustande kommt. Die Höhe der Vermittlungsprovision berechnet sich anhand des Jahresbruttogehaltes (einschließlich Überstunden, Zuschläge, Prämien und dgl.), gestaffelt nach der Überlassungsdauer, wobei diese in den ersten 12 Monaten im Fall einer Übernahme 30% des Jahresbruttogehaltes des Mitarbeiters zuzüglich der gesetzlichen USt. beträgt. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden. Der Auftraggeber hat Excellence den Beschäftigungsbeginn unter Angabe des Bruttogehalts unverzüglich mitzuteilen und letzteres gegebenenfalls entsprechend zu belegen.

2.2 Wahl der Arbeitskräfte, Weisungsrecht, Arbeitszeit, Fürsorgepflichten

- 2.2.1** Die Qualifikation der Arbeitskräfte, Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit, Einsatzort sowie Beginn und Ende des Einsatzzeitraums im Betrieb des Auftraggebers werden bei Auftragserteilung schriftlich mit Excellence vereinbart. Die Abänderung des ursprünglich vereinbarten Einsatzorts oder –zwecks ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Excellence zulässig.
- 2.2.2** Excellence verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese wählt sie in eigener Verantwortlichkeit gemäß der Stellenbeschreibung des Auftraggebers aus und steht dafür ein, dass sie die durchschnittliche fachliche und berufliche Qualifikation für die in Aussicht genommene Tätigkeit erfüllen. Sollte Excellence in begründeten Fällen innerhalb des Überlassungszeitraums den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so teilt sie dies dem Auftraggeber rechtzeitig mit und sorgt dafür, dass ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Erweist sich ein Mitarbeiter von Excellence als ungeeignet, hat der Auftraggeber Excellence unverzüglich darüber zu unterrichten, damit im beiderseitigen Interesse im Rahmen der Möglichkeiten ein anderer, geeigneter Mitarbeiter bestimmt werden kann. Sollte der Austausch eines Excellence Mitarbeiters erforderlich werden, ohne dass ein geeigneter anderer Mitarbeiter von Excellence gestellt werden kann, ist jede Seite zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 2.2.3** Im Falle der grenzüberschreitenden Überlassung von Arbeitskräften vom EWR nach Österreich (bewilligungsfreie grenzüberschreitende Überlassung gemäß § 16a AÜG), wird die grenzüberschreitende Überlassung vor Arbeitsaufnahme von Excellence der zuständigen Gewerbebehörde in Österreich mit den in § 17 Abs 3 AÜG erforderlichen Angaben angezeigt. Excellence sichert im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften für die

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt. Kommt es in Folge der Verletzung einer der oben stehenden Verpflichtungen zu einer Leistung von Verwaltungsstrafen durch den Auftraggeber, so wird Excellence dem Auftraggeber hierfür Ersatz leisten. Von einem etwaigen diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren hat der Auftraggeber Excellence unverzüglich zu verständigen, um ihr die Möglichkeit zur Abwehr der Verwaltungsstrafe zu geben.

- 2.2.4** Der Auftraggeber hat Excellence vor Beginn der Überlassung den auf die überlassene Arbeitskraft in seinem Betrieb anzuwendenden Kollektivvertrag, insb. das Mindestentgelt, sowie allfällige Vereinbarungen über die betriebsübliche Entgelthöhe und Arbeitszeitmodelle, und diesbezügliche Änderungen umgehend schriftlich bekannt zu geben und für die Richtigkeit dieser Angaben einzustehen. Sich allenfalls ergebende Nachzahlungsansprüche der überlassenen Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der Excellence dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Auftraggeber an Excellence zu bezahlen, wobei die Nachzahlung das Entgelt des Mitarbeiters, aliquote Honoraranteile und sämtliche Zusatzkosten umfasst.
- 2.2.5** Wird die überlassene Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit als vereinbart eingesetzt, ist der Auftraggeber, soweit diese in eine höhere Beschäftigungsgruppe fällt, zur Bezahlung entsprechend höherer Verrechnungssätze verpflichtet; der Einsatz in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe vermindert den Verrechnungssatz dagegen nicht. Diese Bestimmung gilt analog auch für den Einsatz an einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Dienort, soweit sich daraus erhöhte Ansprüche des Mitarbeiters wie z.B. Reisespesen oder Tagesdiäten ergeben.
- 2.2.6** Während des Arbeitseinsatzes steht das fachliche Weisungsrecht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber darf keine Weisungen erteilen, die in die Vertragsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu Excellence eingreifen würden.
- 2.2.7** Für die Dauer der Überlassung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Arbeitnehmerschutzvorschriften und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers einzuhalten und wahrzunehmen. Er hat die überlassenen Arbeitskräfte vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in deren Arbeitsbereich über Schutzerfordernisse, Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, zu unterrichten sowie sie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Auftraggeber hat Excellence vor der Überlassung zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen gesundheitlichen Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten und Excellence erforderlichenfalls Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten zu gewähren. Hierüber ist auch die überlassene Arbeitskraft entsprechend zu informieren. Er verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit notwendigen (z.B. arbeits-)medizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen entsprechend durch den (Betriebs-)Arzt laufend durchgeführt werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Bei einem Arbeitsunfall hat der Auftraggeber Excellence unverzüglich unter Angabe von Unfallhergang und Ursache zu benachrichtigen und die AUVA- Meldung durchzuführen; gleiches gilt im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Berufskrankheit der überlassenen Arbeitskraft. Der Auftraggeber ist zur Leistung der Erste-Hilfe-Maßnahmen verpflichtet und erklärt, über entsprechende Einrichtungen zu verfügen. Der Auftraggeber hat sich davon zu vergewissern, dass allenfalls erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der überlassenen Arbeitskraft erfolgt ist, ansonsten die Überlassung zu unterbleiben hat.
- 2.2.8** Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, die in seinem Betrieb laut Gesetz und Kollektivvertrag für vergleichbare Arbeitnehmer anzuwendenden arbeitszeitrechtlichen

Bestimmungen hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte einzuhalten. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Arbeitskräften hinsichtlich ihrer Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität schützen.

2.2.9 Die Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen oder Fürsorgepflichten trotz entsprechender Aufforderung stellt einen wichtigen Grund dar, der Excellence zur sofortigen Beendigung der Überlassung berechtigt.

2.2.10 Die Subüberlassung von Mitarbeitern von Excellence an Dritte ist nicht zulässig.

2.3 Schutzrechte

2.3.1 Excellence erklärt sich einverstanden, Erfindungen, zu welchen die überlassenen Arbeitskräfte durch ihre Tätigkeit für den Auftraggeber angeregt werden und von denen Excellence Kenntnis erlangt, dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf schriftliches Ersuchen des Auftraggebers innerhalb von einem Monat ab Mitteilung der Erfindung wird Excellence, sofern sie aufgrund allfälliger Vereinbarungen mit dem Erfinder oder aufgrund der §§ 6 ff PatentG 1970 sowie des jeweils anzuwendenden Kollektivvertrages dazu berechtigt ist, die mitgeteilten Erfindungen nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Erfinder oder der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen in dem vom Auftraggeber gewünschten Ausmaß durch Erklärung gegenüber dem Erfinder in Anspruch nehmen. Die ihr daraus zukommenden Rechte und Pflichten wird Excellence gegen Ersatz allfälliger bis dahin entstandenen Kosten dem Auftraggeber übertragen. Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz oder sonstiger Vereinbarung zustehenden Vergütung wird Excellence im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchführen.

2.4 Haftung

2.4.1 Excellence haftet lediglich für die Auswahl der überlassenen Arbeitskräfte, dass sie die jeweilige durchschnittliche berufliche Qualifikation, hinsichtlich derer die Überlassung erfolgt, tatsächlich aufweisen und zur Arbeitsleistung für den Auftraggeber bereit sind, nicht jedoch für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angabe, es sei denn, Excellence hat die Unvollständigkeit oder Unwahrheit dieser Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

2.4.2 Excellence haftet nicht für die ordnungsgemäße Arbeitsleistung oder sonstiges Handeln oder Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte. Insbesondere haftet Excellence auch nicht für den Arbeitserfolg. Excellence haftet keinesfalls, soweit die überlassenen Arbeitskräfte mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Wertsachen und dgl. betraut werden; ebenso wenig für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, Baumaschinen und dgl. Gegen derartige Risiken hat sich der Auftraggeber alleine abzusichern.

2.4.3 Die überlassenen Arbeitskräfte dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden.

2.4.4 Ist aufgrund einer schuldhaften, d.h. vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der überlassenen Arbeitskraft ein Schaden entstanden, haftet Excellence dem Auftraggeber nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden bei Dritten, also Kunden des Auftraggebers, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch keinesfalls für von der überlassenen Arbeitskraft verursachte Schäden im Betrieb des Auftraggebers, für Schäden, die auf andere Umstände als eine unzureichende Auswahl zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder untypische, unvorhersehbare sowie mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn.

2.4.5 Die Haftung von Excellence beschränkt sich in jedem Fall auf vorsätzliches und krass grob

fahrlässiges Auswahlverschulden, soweit die mangelnde Eignung der überlassenen Arbeitskraft nicht ohnehin für den Auftraggeber erkennbar war. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung generell ausgeschlossen.

- 2.4.6** Die Haftung von Excellence beschränkt sich grundsätzlich auf Nachbesserung, wobei weitergehende Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen sind. Jedenfalls ist eine allfällige Haftung von Excellence mit jenem Betrag beschränkt, mit dem Excellence bei Auftragserteilung aufgrund der vom Auftraggeber mitgeteilten Umstände typischerweise rechnen musste, höchstens aber mit der Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Excellence, welche diese für die in diesem Punkt beschriebenen Haftungen mit einer Deckungssumme von pauschal Euro 1,5 Millionen für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abgeschlossen hat. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle von Excellence eines Versicherungsjahres, damit die Maximalhaftung von Excellence für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme.
- 2.4.7** Der Auftraggeber ist bei sonstigem Haftungsausschluss verpflichtet, Excellence einen allfälligen Schaden spätestens binnen 3 Werktagen nach Feststellung unter Angabe des Herganges und sämtlicher haftungsrelevanter Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, schriftlich mitzuteilen. Excellence hat dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich zu erklären, ob Excellence dem Grunde nach in die Haftung eintritt. Lehnt Excellence die Haftung ab oder gibt binnen 14 Tagen keine Stellungnahme ab, hat der Auftraggeber bei sonstigem Verfall binnen weiterer 4 Wochen nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von Excellence bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Antwortfrist gerichtlich Klage zu erheben.

2.5 Abrechnung, Arbeitszeitnachweise

- 2.5.1** Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber monatlich gegengezeichneten und überprüften Arbeitszeitnachweise der Mitarbeiter von Excellence. Abgerechnet wird nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen. Entgeltpflichtig ist dabei jeglicher Zeitraum, in dem der Mitarbeiter von Excellence vom Auftraggeber eingesetzt worden ist (worunter auch eine Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt). Entgeltpflichtig ist ferner der vertraglich vereinbarte Umfang, wenn der Auftraggeber weniger Stunden in Anspruch nimmt obgleich der Mitarbeiter verfügbar wäre.. Reisekosten werden dem Auftraggeber von Excellence monatlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die vom Mitarbeiter von Excellence eingereichten Stundenzettel geprüft und gegengezeichnet werden und am Ende jeder Arbeitswoche oder unmittelbar danach wöchentlich und zum Monatsende jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats an Excellence übermittelt werden. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Arbeitszeitnachweises ist Excellence ohne weiteres berechtigt, auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Auf Verlangen von Excellence sind dieser die den Arbeitszeitnachweisen zugrunde liegenden Aufzeichnungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen und Excellence zu gestatten, auf ihre Kosten Kopien dieser Aufzeichnungen anzufertigen. Werden Einwände gegenüber Excellence nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen schriftlich erhoben, gelten die Stundenzettel als vom Auftraggeber genehmigt.
- 2.5.2** Treten nach dem Vertragsschluss kollektivvertraglich bedingte Lohnerhöhungen ein, erhöht sich der vereinbarte Stundensatz prozentual entsprechend. Bei einer Erhöhung von mehr als 5 % p.a. ist für den Teil, der 5 % überschreitet, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen.
- 2.5.3** Excellence behält sich neben 2.5.2 eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn Mitarbeiter für eine andere Tätigkeit als vereinbart eingesetzt, die in eine höhere Beschäftigungsgruppe fällt, oder Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden, oder wenn andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die Excellence nicht zu vertreten hat.
- 2.5.4** Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Reisekosten sind

vom Auftraggeber zu erstatten, wenn Mitarbeiter von Excellence Dienstreisen, die vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reisezeiten sind laut den Regeln des zutreffenden Kollektivvertrages zu vergüten.

2.5.5 Die Excellence zustehenden Beträge unterliegen unabhängig von kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen und sonstigen Bezugsanpassungen einer Aufwertung in Orientierung an dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI 2010, bzw. an dessen Stelle tretenden Index), wobei Ausgangspunkt der für den Monat des Beginns der Überlassung veröffentlichte Indexwert ist; die oben genannten Beträge erhöhen sich in dem Ausmaß, in welchem der Wert des genannten Index zunimmt, wobei jedoch Indexzunahmen um weniger als 5 % außer Betracht bleiben; in dem Falle, dass der Indexwert im Vergleich zum Indexwert im Anpassungszeitpunkt bzw. im Zeitpunkt der letztmaligen Erhöhung (=Vergleichszeitpunkt) die Fünfprozentgrenze erreicht oder überschreitet, erhöhen sich die genannten Beträge im gesamten Ausmaß der Zunahme des Indexwertes seit dem Vergleichszeitpunkt.

2.5.6 Excellence behält den vereinbarten Entgeltanspruch im Falle des Ruhens der Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers infolge von Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen. Derartige Ereignisse sind vom Auftraggeber zu vertreten.

2.6 Zahlung

2.6.1 Die Zahlung erfolgt monatlich nach Eingang der von Excellence erstellten Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug. Wird die Rechnung vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank gemäß § 352 UGB zu verzinsen. Excellence behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.

2.6.2 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

2.7 Kündigung

2.7.1 Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Excellence erklärt wird. Der Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, so dass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkungen nicht auslöst. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7.2 Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist Excellence zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Excellence kann diesfalls die weitere Leistungserbringung aber auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.

2.8 Geheimhaltung / Datenschutz

2.8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt die Informationen an Dritte weiterzugeben.

3. Vermittlung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Excellence betreibt Vermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern. Für diese

Vermittlungen gelten die nachstehend genannten Bedingungen.

3.2 Zustandekommen des Vertrages und Durchführung

- 3.2.1** Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber Excellence beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und Excellence eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.
- 3.2.2** Excellence wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vermittelter Person und Auftraggeber zustande kommt.
- 3.2.3** Excellence verpflichtet sich, alle ihr bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder ihrer Ansicht nach von Bedeutung sein könnten. Excellence übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit ihr bekannt gewordener und mitgeteilter Informationen.
- 3.2.4** Der Auftraggeber verpflichtet sich, Excellence unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten und/oder Aufwendungen zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat Excellence einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten und/oder Aufwendungen.
- 3.2.5** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter 3.3 geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet Excellence durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der unter Punkt 3.3. geregelten Provision ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens zu bezahlen.

3.3 Provisionsanspruch, Zahlung Verzug

- 3.3.1** Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit Excellence zu einem Vertragsschluss (egal in welcher Form auch immer) zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von Excellence vermittelten Kandidaten, erwächst Excellence ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn der vermittelte Kandidat in einer anderen als der von Excellence vorgeschlagenen Position angestellt wird. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der vermittelte Kandidat die Stellung nach Vertragsschluss antritt oder nicht.
- 3.3.2** Die Höhe der Provision beträgt 30% des vereinbarten Jahresbruttogehalts der vermittelten Person zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat Excellence unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten und auf Verlangen von Excellence den Dienstvertrag vorzulegen. Unterlässt der Auftraggeber die Mitteilung über die vereinbarten Konditionen und/oder erstattet der Auftraggeber eine unrichtige Mitteilung, dann hat der Auftraggeber zusätzlich zur Provision eine Pönale Zahlung in der Höhe von 25% des Jahresbruttoentgelts zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer der vermittelten Person an Excellence zu bezahlen.
- 3.3.3** Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages (egal in welcher Form auch immer) zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem vermittelten Kandidaten. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank gemäß § 352 UGB zu verzinsen. Excellence behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
- 3.3.4** Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

3.4 Geheimhaltung / Datenschutz

3.4.1 Es gelten die Bestimmungen von Punkt 2.8.

4. Werkverträge, Werklieferungsverträge

4.1 Vertragsgegenstand

4.1.1 Excellence übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Planungs-, Dokumentations-, und Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

4.2 Leistungsort

4.2.1 Excellence führt die Arbeiten in ihren technischen Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch. Excellence behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben.

4.3 Gewährleistung

4.3.1 Excellence ist berechtigt ihr bekannt gegebene Mängel nach ihrer Wahl innerhalb der ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist selbst zu beheben, ein neues Werk herzustellen oder neu zu liefern. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den von Excellence gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Mängelbehebung durch Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Excellence zulässig. Erteilt Excellence keine Zustimmung, dann ist eine Mängelbehebung durch Dritte unzulässig, da Excellence die Preisminderung oder den Vertragsrücktritt (gemäß den oben genannten Bedingungen) zugesteht.

4.3.2 Für andere durch den Mangel verursachte Schäden (Mangelfolgeschaden) haftet Excellence nur, wenn sich der objektive Sinn einer allfälligen Beschaffenheitsgarantie gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, gilt ein Haftungsausschluss, außer der Schaden wurde durch grob fahrlässiges Verhalten Excellence oder ihrer Mitarbeiter verursacht.

4.3.3 Die Gewährleistungsfrist wird bei Auftraggebern, die Unternehmer sind, generell auf ein Jahr gerechnet ab Abnahme des Werkes verkürzt. Im Fall der eigenmächtigen Änderungen und/oder Bearbeitung des Werkes sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

4.3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung/Abnahme auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Excellence umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, widrigenfalls der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und Schadenersatz verliert.

4.4 Schutzrechte

4.4.1 Sämtliche Werkleistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Projekt-Ausführungsunterlagen, Zeichnungen, Pläne, Skizzen und dergleichen (im Folgenden kurz: Werkleistungen und Arbeitsergebnisse) stehen bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts im Eigentum von Excellence. Erst mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gehen die Verwertungs- und Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Während der Projektabwicklung, insbesondere bei der Erbringung von Teilleistungen, dürfen die übergebenen Werkleistungen und Arbeitsergebnisse vorläufig unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Entgelts verwendet (verwertet, bearbeitet, genutzt) werden. Daher kann der

Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung des Entgelts auch Dritten nur diese vorläufigen Rechte einräumen. Dieses Recht auf vorläufige Verwendung erlischt bei Rückständen mit vorläufigen Rechnungsforderungen.

4.5 Haftung

- 4.5.1** Die Haftung von Excellence, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung, die zur Schädigung geführt hat auf fahrlässigem Handeln beruht.
- 4.5.2** Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden.
- 4.5.3** Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten insgesamt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.5.4** Werden durch vorsätzliche Handlungen oder durch grobes Verschulden Schäden verursacht, für die Excellence einzustehen hat, so haftet Excellence nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5.5** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten sowohl für Schäden, die gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen Excellence verursacht haben.
- 4.5.6** Eine allfällige Haftung von Excellence ist jedenfalls mit jenem Betrag beschränkt, mit dem Excellence bei Auftragserteilung aufgrund der vom Auftraggeber mitgeteilten Umstände typischerweise rechnen musste, höchstens aber mit der Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Excellence, welche eine Deckungssumme von EUR 1,5 Millionen pro Versicherungsfall und Jahr aufweist.

4.6 Verzug, Unmöglichkeit

- 4.6.1** Gerät Excellence in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadenersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Excellence haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

4.7 Eigentums- und Urheberrechte

- 4.7.1** Werden im Rahmen der Auftragsausführung von Excellence Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.
- 4.7.2** Excellence stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- 4.7.3** Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstigen überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeiten), ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.
- 4.7.4** Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software umfasst, räumt Excellence dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung Excellence und sind gesondert zu vergüten.
- 4.7.5** Für den Fall, dass Excellence nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen

des Auftraggebers konstruiert, fertigt und/oder montiert, übernimmt sie keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Der Auftraggeber hat Excellence schad- und klaglos zu halten sollte eine Dritter mit Forderungen an Excellence herantreten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber Excellence hierüber unverzüglich unterrichten.

4.8 Zahlung

4.8.1 Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes (die bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden darf) und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet, wobei vereinbart gilt, dass bei Vertragsunterfertigung eine Anzahlung zumindest in Höhe von 30% der Auftragssumme, eine weitere Teilzahlung in Höhe von 20% der Auftragssumme nach Fertigstellung der Hälfte des Werkes, eine weitere Teilzahlung in Höhe von 30% 2 Wochen vor dem geplanten Übergabetermin zu leisten ist. Excellence wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und binnen 14 Tagen nach Eingang der Schlussrechnung.

4.8.2 Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank gemäß § 352 UGB zu verzinsen. Excellence behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.

4.8.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

4.9 Eigentumsvorbehalt

4.9.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Excellence. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

4.10 Rücktritt

4.10.1 Excellence behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung Excellence auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet, ein solcher mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Auftraggeber eine Bonitätsverschlechterung erfährt. Eine Bonitätsverschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn gegen den Auftraggeber gerichtliche oder verwaltungs- bzw. finanzbehördliche Exekutionen anhängig werden, sofern diese nicht binnen Monatsfrist infolge gänzlicher Bezahlung oder Sicherstellung der betriebenen Forderung eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

4.11 Vermittlung

4.11.1 Es gelten die Bestimmungen von Punkt 3.

4.12 Geheimhaltung / Datenschutz

4.12.1 Es gelten die Bestimmungen von Punkt 2.8.